

Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Sie gelten durch Auftragserteilung vom Auftraggeber als anerkannt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

## A Schaffung von Werken

Vertragsgegenstand ist die Schaffung der in Auftrag gegebenen Werke (Entwürfe, Werkzeichnungen, Modelle etc.) sowie die Einräumung von Nutzungsrechten. Der an DIE KUNSTFABRIK erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.

### A 1 Urheberschutz

- A 1.1 Die durch DIE KUNSTFABRIK geschaffenen Werke sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt.
- A 1.2 Ohne Zustimmung der DIE KUNSTFABRIK dürfen Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch nur von Teilen des Werkes ist unzulässig.
- A 1.3 DIE KUNSTFABRIK hat das Recht, zu bestimmen, ob und in welcher Form, das geschaffene Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist.
- A 1.4 Vorschläge, Weisungen und die sonstige Mitarbeit des Auftraggebers begründen kein Miturheberrecht.

### A 2 Nutzungsrechte

- A 2.1 An den Werken der DIE KUNSTFABRIK werden nur Nutzungsrechte eingeräumt. Ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.
- A 2.2 Die Werke der DIE KUNSTFABRIK dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der bei der Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.
- A 2.3 Wiederholungs- oder Mehrfachnutzungen bedürfen der Einwilligung durch DIE KUNSTFABRIK und sind honorarpflichtig.
- A 2.4 Die Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten erfolgt nur im Ausnahmefall und muß ausdrücklich vereinbart werden.
- A 2.5 Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung des Honorars.

### A 3 Honorar

- A 3.1 Das Honorar wird für den Zeitaufwand zur Schaffung von Werken und für die Einräumung von Nutzungsrechten erhoben.
- A 3.2 Werden keine Nutzungsrechte vereinbart, bleibt der Zeitaufwand für die Schaffung von Werken honorarpflichtig.
- A 3.3 Vorschläge, Weisungen und die sonstige Mitarbeit des Auftraggebers haben keinen Einfluß auf das Honorar.
- A 3.4 Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

### A 4 Haftung

- A 4.1 Die überlassenen Vorlagen (z.B. Texte, Fotos, Muster) werden durch DIE KUNSTFABRIK unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist.
- A 4.2 Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für Richtigkeit und Text. Mit der Freigabe für die Produktion geht die Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit auf den Auftraggeber über.
- A 4.3 DIE KUNSTFABRIK haftet nicht, wenn dem Auftraggeber das Werk nicht gefällt und nicht seinem Geschmack entspricht, aber den Vorgaben entsprechend ausgeführt wurde.

### A 5 Originale

Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an DIE KUNSTFABRIK zurück zu geben, sofern nicht ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

### A 6 Versendungsgefahr

Die Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgt auf Gefahr und zur Rechnung des Auftraggebers.

### A 7 Gestaltungsfreiheit

Für DIE KUNSTFABRIK besteht im Rahmen des Auftrages Gestaltungsfreiheit.

### A 8 Belegexemplare

Von vervielfältigten Werken sind mindestens 10 Belegexemplare unentgeltlich der DIE KUNSTFABRIK zu überlassen, die auch im Rahmen der Eigenwerbung verwendet werden dürfen.

## B Produktion und Nebenleistungen

Vertragsgegenstand sind Leistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung. (Produktionsüberwachung, Fremdleistungen für Lithografie, Druckausführung, Verpackung, Versand, etc.), sowie Nebenleistungen zur Schaffung von Werken (Manuskriptstudium, Reisen, Änderung von Werken, kreative und technische Fremdleistungen etc.).

### B 1 Preise/ Gegenleistung

- B 1.1 Die in Angeboten der DIE KUNSTFABRIK genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, daß die zugrundeliegenden Auftragsdaten unverändert bleiben.
- B 1.2 Zusätzliche Leistungen werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet. Entstehende Nebenkosten (z.B. für Probedrucke, Muster, Verpackung etc.) sind zu erstatten. Für Reisen, die zwecks Durchführung des Auftrages vereinbart wurden, werden Kosten und Spesen berechnet.
- B 1.3 DIE KUNSTFABRIK ist berechtigt, eine Vorauszahlung bis zu 50% des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Im Einzelfall kann eine 100%ige Vorauszahlung vereinbart werden.
- B 1.4 Die Preise/ Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

### B 2 Hilfsmittel

Die zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsmittel (Filme, Lithografien, Klitsches, Druckplatten, Prägestempel, Stanzformen etc.) werden, wenn sie nicht vom Auftraggeber geliefert oder in besondern Auftrag des Auftraggebers hergestellt und separat berechnet wurden, nicht übereignet und nicht ausgeliefert.

### B 3 Versand und Verpackung

- B 3.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung zum Transport übergeben wurde. Verzögert sich der Versand auf Veranlassung bzw. Wunsch des Auftraggebers, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- B 3.2 Nimmt der Auftraggeber die Lieferung trotz ausdrücklichen Angebotes und einer Nachsetzungsfrist nicht ab oder ist ein Versand infolge von Umständen, die DIE KUNSTFABRIK nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers eingelagert werden.
- B 3.3 Lieferungen werden durch DIE KUNSTFABRIK nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers versichert.
- B 3.4 Verpackung wird nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zurückgenommen. Die Kosten für den Rücktransport trägt hierbei der Auftraggeber.

### B 4 Eigentumsvorbehalt

- B 4.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der DIE KUNSTFABRIK.
- B 4.2 Im Falle, dass der Auftraggeber in seinem normalen Geschäftsbetrieb die Ware weiterveräußert, geht die Forderung aus der Weiterveräußerung auf DIE KUNSTFABRIK über.

### B 5 Beanstandungen

- B 5.1 Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.
- B 5.2 Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
- B 5.3 Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagedruck.
- B 5.4 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20%, unter 2.000 kg auf 15%.

### B 6 Haftung

- B 6.1 DIE KUNSTFABRIK haftet grundsätzlich nur, soweit Schäden durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln verursacht wurden.
- B 6.2 Soweit DIE KUNSTFABRIK auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet sie nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
- B 6.3 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert dieser die Freigabe in ihrer Gesamtheit o. in Teilen an DIE KUNSTFABRIK, wird diese von der Haftung frei.
- B 6.4 Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat DIE KUNSTFABRIK von allen Ansprüchen Dritter wegen einer Rechtsverletzung freizustellen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz der Die Kunstfabrik. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.